

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 64

Mittwoch, den 15. August

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 750,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 1500,00 M. die einspalt. Pettizelle oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Brot- und Mehlpreis.

In Abänderung meiner Bekanntmachungen vom 7. August d. Js wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) der Mehl- und Brotpreis wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl 85%.
 - a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Ztr. 225 000 M.
 - b) bei Abgabe von 1 Ztr. u. darunter für das Pfd. 2 600 M.
 2. für ein Roggenbrot im Gewicht von 1900 Gramm (3 Pfd. u. 400 Gr.) 17 500 M.
- Diese Preise treten sofort in Kraft.
Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Kleinverkaufspreise für Briketts.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 13. d. Mts. setze ich hiermit für die ab 9. August 1923 verladene Briketts folgende Höchstpreise fest:

Bei Lieferung ab Bahn	715000 M
Bei Lieferung ab Bahn frei Keller oder Stall	740000 M
Bei Lieferung ab Lager des Händlers	750000 M
Bei Lieferung ab Lager des Korn- hauses	725000 M

Die weiteren Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 5. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 10 — gelten auch für diese Briketts.

Belgard, den 16. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verkehr mit Milch.

Es ist verboten:

1. Vollmilch, Magermilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse zu verwenden,

2. Vollmilch und Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verarbeitsen,
3. Sahne in den Verkehr zu bringen außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung,
4. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.

Auf ausländische Dauersahne finden die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 keine Anwendung.

Bei Zuwiderhandlung treten die Strafbestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 in Kraft.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjäger wollen die Durchführung des Verbots dauernd kontrollieren.

Belgard, den 15. August 1923.

Der Landrat.

Beschränkung des Fettgehalts von Käse.

Es ist verboten, die Herstellung von

- a) Weichkäse mit einem Fettgehalt von mehr als 20 vom Hundert Fett in der Trockenmasse. Nur bei Käse Camembert-, Brie- und Münsterart darf der Fettgehalt bis zu 40 vom Hundert in der Trockenmasse betragen,
- b) Hartkäse (Rundkäse nach Schweizer- (Emmentaler), Tilsiter-, Elbinger-, Wilstermarsch- und nach Holländerart) mit einem Fettgehalt über 45 vom Hundert in der Trockenmasse.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjäger ersuche ich die in Frage kommenden Betriebe zu überwachen.

Belgard, den 15. August 1923.

Der Landrat.

Auf das Schreiben vom 6. Mai d. Js. — Tageb. Nr. II/21 138. —

Zuständig für die Erstattung des Mehrbetrages an Krankenversicherungsbeiträgen, der bei Kurzarbeitern nach § 12 g Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1923

aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu ersetzen ist, ist nach Abs. 2 „die Gemeinde“. Dabei ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, welche Gemeinde hier gemeint ist; nach Lage der Sache kann aber nur diejenige Gemeinde in Frage kommen, in welcher der Kurzarbeiter seinen Wohnort hat. Nur sie kann mit dem Sechstel der Kosten belastet werden.

Daß andererseits dann, wenn sich die Gesamtbelegschaft eines Arbeitgebers auf zahlreiche Gemeinden verteilt, dem Arbeitgeber durch den Verkehr mit diesen einzelnen Stellen, zu dem er bei der Verfolgung der Ersatzansprüche gezwungen ist, mehr oder weniger große Unbequemlichkeiten erwachsen, soll nicht verkannt werden. Wenn auch eine Verringerung der Zuständigkeit aus den oben erwähnten Gründen nicht möglich ist, so kann eine Vereinfachung des Verfahrens für den Arbeitgeber vielleicht dadurch erzielt werden, daß die mehreren in Frage kommenden Gemeinden sich über ein einheitliches Erstattungsverfahren einigen, gegebenenfalls unter Vertretung einer Stelle, die die Erstattung im Auftrage und für Rechnung aller Gemeinden einheitlich zu bewerkstelligen hätte. Es darf in erster Linie den Firmen überlassen bleiben, ihrerseits mit Anregungen dieser Art an die Gemeinden heranzutreten.

Berlin, den 21. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: gez. Dr. D. Weigert.

An die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände in Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 86 a.

Vorstehendes den Gemeinden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 13. August 1923.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

betr. Einführung von Entlassungsscheinen für inländische Landarbeiter.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie des Artikels 2 des Geldstrafgesetzes vom 27. 4. 1923 (RGBl. S. 254) wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben den in ihren Betrieben beschäftigten inländischen landwirtschaftlichen Arbeitern bei ihrem ordnungsmäßigen oder vertragsmäßigen Abgange eine Bescheinigung hierüber — Entlassungsschein — auszustellen.

Diese Bescheinigung kann durch einen Ausweis des für den bisherigen Arbeitsort zuständigen Arbeitsnachweises ersetzt werden.

§ 2. Ist das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsmäßig, sondern vorzeitig gelöst, so hat die für den letzten Arbeitsort zuständige Polizeibehörde den Entlassungsschein auszustellen, des Inhalts, daß der Arbeiter durch keinen Vertrag an eine Dienststelle gebunden sei und einen Dienstvertrag abschließen könne.

§ 3. Landwirtschaftliche Arbeitgeber dürfen nur Arbeiter in ihren Betrieben einstellen, die im Besitze der zu § 1 und 2 vorgeschriebenen Bescheinigungen sind.

§ 4. Wer dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 000 Mark bestraft.

§ 5. Meine Anordnung vom 26. Mai 1920 — Amtsblatt Seite 110 — ist außer Kraft getreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Köslin, den 19. Juli 1923.

Der Regierungspräsident.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten im Anschluß an die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1920, Kreisblatt Nr. 71 für 1920, zur Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjäger wollen die Sache überwachen und in Fällen von Übertretungen die Bestrafung veranlassen.

Belgard, den 8. August 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Rentmeister, Rechnungsrat Ueberdes in Belgard ist vom 14. August 1923 bis 17. September 1923 beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist die Kassengehilfin Ueberdes beauftragt.

Belgard, den 13. August 1923.

Der Landrat.

Der Unterzeichnete ist vom 20. d. Mts. ab beurlaubt und wird im innern Dienst durch den Katastersekretär Schwenk in Schivelbein vertreten.

G a u h l.

Der Landjäger Bark in Belgard ist vom 15. d. Mts. ab bis auf Weiteres zur Landjägerschule nach Wohlau kommandiert.

Die Vertretung während dieser Zeit übernimmt in seinem Dienstbezirk der Landjäger a Pr. Gomoll in Boßfin.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Landrat.

Der Oberlandjäger Keller in Gr. Dchow ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat am 13. d. Mts. den Dienstbezirk wieder übernommen.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Strehlow in Damen ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat am 7. August d. Js. seinen Dienstbezirk wieder übernommen.

Belgard, den 13. August 1923.

Der Landrat.

Verschiedene Sonderfälle geben mir Veranlassung, auf die Bekanntmachungen des Herrn Ministers des Innern vom 26. Juni 1922 (MBl. S. 669), 28. Juli 1922 (MBl. S. 733) und vom 29. September 1922 (MBl. S. 979) über Veranstaltungen von Vereinigungen ehemaliger Truppenteile hinzuweisen.

Nach diesen Bestimmungen sind öffentliche Umzüge dieser Vereinigungen grundsätzlich auch heute noch verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot hat der Herr Minister des Innern seiner Entscheidung vorbehalten. Voraussetzung für eine Ausnahme ist, daß die Ortspolizeibehörde die Gewähr dafür übernimmt, daß durch einen solchen Umzug die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird. Ich ersuche daher, etwaige Anträge auf Gestattung solcher Umzüge mit der erforderlichen Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde versehen so frühzeitig mir vorzulegen, daß die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern eingeholt werden kann.

Eine Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ist nach den obenangegebenen Bekanntmachungen nicht erforderlich bei der geschlossenen Teilnahme an der Beerdigung von Mitgliedern solcher Vereinigungen und bei Einweihungsfeiern von Denkmälern für die Gefallenen. Sind mit den Einweihungsfeiern öffentliche Umzüge verbunden, so bedürfen diese der ministeriellen Genehmigung. Das Mitführen von aufreizenden Abzeichen sowie von Waffen ist verboten. Nur bei Beerdigungen darf in der herkömmlichen Weise eine Gewehrsektion mitmarschieren und die üblichen Ehrensalben abgeben.

Belgard, den 2. August 1923.

Der Landrat.

Betrifft Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz sind durch Verordnung vom 9. Juni 1923 in einer Reihe von Punkten abgeändert worden.

Von der Umsatzsteuer sind mit Wirkung vom 1. 1. 23 befreit:

- Lieferungen und sonstige Leistungen von Blinden, wenn
1. die Blinden als Arbeitgeber nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen,
 2. die Voraussetzungen der Steuerbefreiung durch amtliche Fürsorgestellen bescheinigt sind

Als amtliche Fürsorgestellen gelten für Kriegs- und Friedensblinde: die Hauptfürsorgestellen der Kriegsschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

Für den steuerfreien Zwischenhandel ist eine besondere Buchführungspflicht vom 1. Juli 1923 ab eingeführt worden. Die Entgelte, welche für die nach § 7 des Gesetzes umsatzsteuerfreien Lieferungen vereinnahmt sind, sind getrennt von den Entgelten für die sonstigen Leistungen zu buchen; die Buchung hat zu enthalten den Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung und nach Menge, Gewicht oder Stückzahl, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Lieferers und des Abnehmers, Tag der etwaigen Absendung des Gegenstandes an den Abnehmer, das vereinnahmte Entgelt, den Hinweis auf die entsprechenden Belege und einen Vermerk über die Abwicklung der Lieferung an den Abnehmer (z. B. durch Umlagerung, Zuleitung durch Bestdiener oder selbständige Beförderung durch Abnehmer auf Grund eines besonderen oder lediglich eines Beförderungsvertrages).

Personen, die ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteinen, einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen feilbieten, sind am 1. Juli 1923 zur Leistung einer Anzahlung und zur Führung eines Juwelensteuerheftes verpflichtet.

Von der Führung eines Straßensteuerheftes und Leistung einer Anzahlung sind vom 1. Juli 1923 ab die Wittig-leider des Reichsverbandes deutscher Viehhändler und die Mitglieder des Bundes der Viehhändler Deutschlands befreit, wenn sie sich zu ordnungsmäßiger Buchführung verpflichten im Besitz einer Ausweiskarte ihres Verbandes und einer Bescheinigung des Finanzamts sind.

Ferner sind von der Verpflichtung zur Leistung einer Anzahlung und Führung eines Straßensteuerheftes befreit Personen, die innerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung Lieferungen oder sonstige Leistungen im Sinne des § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ausführen und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen oder Aufzeichnungen im Sinne der §§ 89 ff. a. a. O. führen und im Besitze einer Bescheinigung des Finanzamts sind.

Die Bestimmungen über die Voranmeldungs- und Vorauszahlungsspflicht sind verschärft worden. Die Voranmeldungen sind in Höhe des tatsächlichen Umsatzes abzugeben und die Vorauszahlungen in richtiger Höhe zu leisten. Wer verspätet oder unrichtige Voranmeldungen abgibt und keine oder zu niedrige Vorauszahlungen leistet, macht sich strafbar und muß hohe Steuerzuschläge zahlen.

Weitere Auskünfte können beim Finanzamt, Abt. XI, geholt werden.

Belgard, den 3. August 1923.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Betrifft Leistung von monatlichen Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer.

Durch Verordnung vom 4. August 1923 (RGBl. 1923, Teil I Nr. 69) sind für die auf die Umsatzsteuer zu leistenden Abschlagszahlungen bis auf weiteres folgende Bestimmungen erlassen worden:

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. jeden Monats, erstmalig zum 15. August 1923, eine Voranmeldung abzugeben, in der er die im ab-

gelaufenen Monat vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 des Umsatzsteuergesetzes bezeichnet; gleichzeitig hat er eine diesen Entgelten entsprechende Abschlagszahlung zu leisten. Für Steuerpflichtige, deren Umsätze im Kalenderjahr 1922 nach ihrer Erklärung, oder falls eine Veranlagung bereits erfolgt ist, nach dieser den Betrag von 1,5 Millionen Mark nicht überstiegen haben, bemendet es bei den bisherigen Vorschriften, d. h. die Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu entrichten.

Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr, so hat der Steuerpflichtige bei Abgabe der Steuererklärung, spätestens bis zum 10. des auf den letzten Monat des Steuerabschnitts folgenden Monats den etwa vorhandenen Unterschied zwischen dem sich aus der Steuererklärung ergebenden Betrag und der Summe der für die Umsätze des Veranlagungsbierteljahres entrichteten Abschlagszahlungen zu zahlen. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Steuerabschnitt länger als das Kalendervierteljahr ist. Im Falle des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes hat der Steuerpflichtige zu schätzen. Eine Verlängerung der Frist auf die Nachzahlung findet nicht statt.

Die Erhöhung der Steuer gemäß § 37 des Umsatzsteuergesetzes bemittelt sich nach einem Hundertsatz, den der Herr Reichsminister der Finanzen bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen, sowie auch die Bestimmungen des Artikels III § 1 des Geldentwertungsgesetzes finden auch auf die Pressenotabgabe Anwendung.

Es wird hierbei nochmals auf die Nachteile bei verspäteter Entrichtung der nach vorstehender Bekanntmachung geschuldeten Steuerbeträge (z. B. Verzugszuschläge) hingewiesen.

Belgard, den 13. August 1923.

Finanzamt.

Die Goldanleihe — eine Sparanleihe.

Die vom 15. d. Mts. ab zur Zeichnung ausliegende Goldanleihe will allen Papiermarkbesitzern, die ersparte Beträge zurücklegen wollen, das Sparen wieder ohne das Risiko der Geldentwertung ermöglichen. Neben der Wertbeständigkeit ist es aber vor allem die Befreiung von der Erbschaftsteuer für Selbstzeichner, welche die Anleihe besonders zur dauernden Anlage von Geldern geeignet macht. Auf der andern Seite eignet sich aber die Anleihe auch zur Anlegung von Betriebsmitteln, die nur vorübergehend verfügbar sind, und bald wieder flüssig gemacht werden müssen. Sie ist namentlich aus diesem Grunde von der Börsenumsatzsteuer befreit worden. Zur leichten Beweglichkeit der Anleihe trägt vor allem die Ausstattung der kleinen Stücke bei, die zwanglos von Hand zu Hand gegeben werden können, da ihnen keine Zinsscheine anhaften. Die Stücke in Höhe von 4,20, 8,40, 21 Mark werden nämlich bei Fälligkeit mit einem Aufgeld von 70 Prozent an Stelle der Zinsen eingelöst. Die Stücke von 10 Dollar und darüber tragen einjährige, über 6 Prozent des Anleihebetrages laufende Zinsscheine.

Die Anleihe wird trotz ihrer Wertbeständigkeit an Reichner, die Papiermark einzahlen, ohne jedes Aufgeld, nämlich zum Nennwert, abgegeben. Wer seine Zeichnung in Devisen oder Dollarschekenausweisungen begleitet, erhält einen Vorzugskurs von 95 Prozent bewilligt.

Ebenso wenig wie über die Güte der Anleihe kann ein Zweifel über ihre Sicherheit bestehen. Haftet doch für sie die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen, und zwar ist diese Haftung durch ein besonderes Reichsgericht sichergestellt, welches besagt, daß die Reichsregierung ermächtigt wird, zur Sicherung des Zinsendienstes und der Rückzahlung des Kapitals Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben.

Daß die Anleihe, die ihrer ganzen Ausstattung nach für sich spricht, auch ein wichtiges Glied in der Kette der Maßnahmen ist, welche dazu dienen sollen, eine Gesundung der Wirtschaft, der Währung und der Finanzen herbeizuführen, bedarf nicht der Erwähnung. Wer sie zeichnet, sichert sich nicht nur die denkbar beste Anlage seiner flüssigen Gelder, sondern er nützt auch dem großen Ganzen, indem er Bausteine zum Wiederaufbau heranträgt.

Wertbeständige Anleihe

des

Deutschen Reiches.

1. **Sicherung.** Zinsen und Rückzahlung reichsgesetzlich sichergestellt durch die Belastung der Gesamtheit der deutschen Privatvermögen.
2. **Steuerbefreiungen.** Die Anleihe ist von der Börsenumsatzsteuer und selbstgezeichnete Anleihe von der Erbschaftsteuer befreit.
3. **Beleihungsmöglichkeit.** Die Anleihe wird von den Darlehnsstellen des Reiches beliehen.
4. **Börsenfähigkeit.** Die Einführung zum Börsenhandel erfolgt sofort nach Ausgabe der Stücke.
5. **Zeichnungsbeginn: 15. August 1923.**
Jederzeitiger Schluß der Zeichnung bleibt vorbehalten.
6. **Zeichnungsstellen:** Zeichnungen können bei der Reichsbank und bei den im Prospekt angegebenen Stellen sowie bei diesen durch Vermittlung sämtlicher Banken, Bankiers, Sparkassen und ihrer Verbände und Kreditgenossenschaften bewirkt werden.
7. **Zeichnungspreis:** bis auf weiteres 100 % für Markenzeichnungen, 95 % für Einzahlungen in Devisen und Dollaranzahlungen. Erhöhung bleibt vorbehalten.
8. **Einzahlungen.** Sie haben sofort bei der Zeichnung zu erfolgen. Für Markzahlungen ist maßgebend der dem Zeichnungstage vorhergehende letzte amtliche Berliner Mittelkurs der Auszahlung New York. Für Deviseneinzahlungen wird das Wertverhältnis der einzelnen Währungen zum Dollar besonders bekanntgegeben. Es ist bei den Annahmestellen zu erfahren. Dollaranzahlungen werden zuzüglich der jeweiligen Zinsen von 1/2 % im Monat wie Dollars in Zahlung genommen.
9. **Stückelung.** Vorgeesehen sind Stücke zu 4,20 M. = 1 Dollar, 8,40 M. = 2 Dollar, 21 M. = 5 Dollar, 42 M. = 10 Dollar, 105 M. = 25 Dollar, 210 M. = 50 Dollar, 420 M. = 100 Dollar, 2100 M. = 500 Dollar, 4200 M. = 1000 Dollar.
10. **Verzinsung.** Die Stücke von 10 Dollar und darüber tragen auf 6 % lautende jährliche Zinsscheine, deren erster am 1. September 1924 fällig ist. Die Stücke über 1, 2 und 5 Dollar werden ohne Zinsscheine ausgegeben, aber nach 12 Jahren mit einem Aufgeld von 70 v. H. zurückgezahlt, während die Stücke von 10 Dollar und darüber zum Nennwert zurückgezahlt werden.
11. **Einlösung.** Die Zinsscheine werden bei Fälligkeit vom 1. September jedes Jahres ab, die Stücke am 2. September 1935 ausgezahlt, und zwar in Mark, wobei der Dollar zum Durchschnitt der amtlichen Berliner Notierung des Mittelkurses für Auszahlung New York in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August einschließlich in dem in Betracht kommenden Jahre umgerechnet wird. Der Einlösungskurs wird amtlich bekanntgegeben.

Der beste Zahnarzt!

Ist das echte „Alt-Zahnpulver“. Es macht blendend weiße gesunde Zähne. Tötet jeden Bazillus und verhilft anstehende Krankheiten, wie Grippe usw. Zu haben in der Drogerie Max Zentisch in Groß-Bohnow.

Bekanntmachung

des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard vom 14. August 1923.

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. August 1923 über die Verdienst- und Einkommensgrenze und den Grundlohn in der Krankenversicherung (RGBl. I Seite 763) wird beschlossen:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder, soweit er für den Kalendertag nicht den Betrag übersteigt, der sich aus der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichstagesbezahl der Lebenshaltungskosten, vervielfacht mit der Zahl vier, ergibt. Bei der Berechnung wird die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen eingesetzt.

Die Lohnstufen 1—15 bleiben wie im Vorstandsbeschluss vom 1. August 1923 verzeichnet bestehen. Die weitere Einteilung ist folgende:

Tagesarbeitsverdienst	Stufe	Grundlohn	Beitrag täglich
über 120 bis 144 000 M.	16	132 000 M.	9 240 M.
" 144 bis 171 000 "	17	156 000 "	10 920 "
" 171 bis 201 000 "	18	186 000 "	13 020 "
" 201 bis 234 000 "	19	218 000 "	15 270 "
" 234 bis 270 000 "	20	252 000 "	17 640 "
" 270 bis 330 000 "	21	300 000 "	21 000 "
" 330 bis 390 000 "	22	360 000 "	25 200 "
" 390 bis 480 000 "	23	435 000 "	30 450 "
" 480 "	24	525 000 "	36 750 "

" Vom 13. bis 19. August 1923 sind die Lohnstufen 1 bis 24 in Kraft.

Die sich hiernach ergebenden höheren Kassenleistungen treten mit dem 29. Tage, vom 13. August 1923 an gerechnet, in Kraft.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Carl Feske, stellv. Vorsitzender.

*

Zu diesem Beschlusse ist durch Beschluß des Oberversicherungsamts Köslin vom 13. August 1923 (B. 364/23) die Zustimmung erteilt worden.

Wir bitten hierdurch die Herren Arbeitgeber, uns den Arbeitsverdienst derjenigen bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für die die oben genannten Lohnstufen in Frage kommen, bis spätestens 20 d. Mts. anzugeben.

Der Vorstand.